



Reglement über die Tourismusförderungs- Abgabe

Gültig ab 1. Januar 2009

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

Die Gemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 23 c der Gemeindeordnung (GO) vom 8. Juni 2007 das folgende Reglement zur Förderung des Tourismus:

Grundsatz

Artikel 1

- ¹ Die Gemeinde Grindelwald erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- ² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- ³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Gegenstand der Abgabe

Artikel 2

- ¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.
- ² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Organisation

Artikel 3

- ¹ Grindelwald Tourismus vollzieht dieses Reglement und erlässt die Verfügungen gemäss Artikel 9, Abs. 2+3.
- ² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Abgabepflicht

Artikel 4

- ¹ Die TFA wird erhoben von
 - a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
 - b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde Grindelwald, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt, vom Tourismus profitieren.
- ² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

- ³ Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 30% Beschäftigung aufweisen.
- ⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermieten.

Ausnahmen

Artikel 5

- ¹ Von der TFA sind befreit:
 - a) Grindelwald Tourismus und
 - b) Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.
- ² Der Gemeinderat kann nach Anhören von Grindelwald Tourismus weitere Ausnahmen bewilligen.

Bemessungs-
Grundlagen

Artikel 6

- ¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der durchschnittlichen Vollzeitstellen des Vorjahres.
- ² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und –dauer für sämtliche beschäftigten Personen (ausgenommen Auszubildende), unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers nach folgender Formel:
$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$
- ³ Für die Hotellerie und Parahotellerie bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten.
- ⁴ Für die Campingbetriebe aufgrund der Bewohnergleichwerte.
- ⁵ Für die Restaurant-, Bar-, Dancingbetriebe aufgrund der Anzahl Verpflegungsplätze.

Ansatz

Artikel 7

- ¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 0,2 bis 1,0 Prozent der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle, mindestens aber Fr. 350.--.
- ² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen in einer Verordnung fest:
 - a) die Brancheneinteilung,
 - b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen und
 - c) den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.

- ³ Für die Hotellerie und Parahotellerie wird die Abgabe pro Bett berechnet. Der Beitrag pro Bett beträgt
 - a) In der Hotellerie Fr. 45.-- bis Fr. 90.--
 - b) für Herbergen/Ferienheime/Berghäuser Fr. 15.-- bis Fr. 30.--
 - c) für Ferienwohnungen/Gästezimmer/Chalets Fr. 20.— bis Fr. 40.--
- ⁴ Für Campingbetriebe wird die Abgabe pro Bewohnergleichwert berechnet. Der Ansatz beträgt Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- pro Bewohnergleichwert.
- ⁵ Für die Restaurant-, Bar-, Dancingbetriebe wird die Abgabe nach der Anzahl Verpflegungsplätzen berechnet. Der Ansatz pro Verpflegungsplatz beträgt Fr. 4.-- bis Fr. 8.--.
- ⁶ Die Ansätze sind nach Anhören von Grindelwald Tourismus mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festzulegen.

Bezug

Artikel 8

- ¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen bezogen.
- ² Diese melden jährlich bis zum 31. Januar die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und –dauer.
- ³ Alle Taxpflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht.

Veranlagung

Artikel 9

- ¹ Gestützt auf die Mitteilung der Abgabepflichtigen wird die TFA veranlagt und zusammen mit der Rechnung schriftlich mitgeteilt.
- ² Werden die Berechnungsgrundlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Grindelwald Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, legt Grindelwald Tourismus die Zuordnung mit Verfügung fest.

Steuerrecht

Artikel 10

- ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen von Grindelwald Tourismus behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Artikel 11

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Grindelwald Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 5000.— bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

- ³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins geschuldet.

Andere Abgaben

Artikel 12

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Artikel 13

Das Reglement tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2008 angenommen worden.



EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär


E. Schläppi


H. Zurbrugg

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger „Echo von Grindelwald“ vom 31. Oktober 2008 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

3818 Grindelwald, 13. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber


H. Zurbrugg

Das Reglement ist in Rechtskraft.



Verordnung zur Tourismusförderungs- Abgabe

Gültig ab 1. Januar 2009

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Verordnung zur Tourismusförderungsabgabe

Gestützt auf das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe der Einwohnergemeinde Grindelwald wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Träger der Aufgaben

Den Einzug und die Verwaltung der Tourismusförderungsabgabe besorgt Grindelwald Tourismus im Auftrag der Gemeinde Grindelwald.

Die Einnahmen stehen Grindelwald Tourismus zur Verwendung nach Massgabe des Reglementes über die Tourismusförderungsabgabe (TFA) zur Verfügung.

Artikel 2

Ansätze der Tourismusförderungsabgabe

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

1. Für Beherberger und Vermieter gemäss Art. 7, lit 3,4, 5, des Reglementes

1.1. Hotels, Aparthotels, Pensionen, Gasthöfe pro Bett Fr. 45.--, pro Lagerbett (analog Herbergen) Fr. 15.--

1.2. Herbergen/Ferienheime/Berghäuser pro Lagerbett Fr. 15.—

1.3. Ferienwohnungen/Gästezimmer/Chalets pro Bett Fr. 20.--, Mindestbetrag Fr. 50.—

1.4. Campingbetriebe pro Bewohnergleichwert Fr. 10.--

1.5. Restaurant-, Bar-, Dancingbetriebe pro Verpflegungsplatz Fr. 4.--, Terrassenplätze werden zu ½ berechnet. Bei Hotelbetrieben, Gasthöfen und Berghäusern mit öffentlichem Restaurant wird pro Bett ein Verpflegungsplatz abgezogen.

Betriebe gemäss lit. 1.1., 1.2., 1.3.,1,4., 1.5. welche nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 50% der genannten Ansätze.

2. Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 6, lit. 1, des Reglementes nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der Vollzeitstellen gemäss separater Tabelle (Seite 3).

Ausnahmen

Artikel 3

Von der TFA sind befreit:

a) Grindelwald Tourismus

b) Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

Gestützt auf Artikel 5 lit. 2 der Reglementes TFA werden zusätzlich befreit:

c) Die Auszubildenden (gemäss Lehr- resp. Praktikums-Vertrag)

Artikel 4

Steuerperiode,
Bemessungs-
periode

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Die Steuer wird aufgrund der massgebenden Betriebsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).

Wer nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Tourismusförderungsabgabe unterliegt, hat dies pro rata zu erbringen.

Artikel 5

Meldepflicht

Die gemäss Art. 4 (Reglement) Abgabepflichtigen werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

Artikel 6

Fälligkeit

Für alle Abgabepflichtigen wird die Tourismusförderungsabgabe einmal jährlich, in der Regel im 2. Quartal, in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.

3818 Grindelwald, 13. Januar 2009



GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

Handwritten signature of E. Schläppi.

E. Schläppi

Handwritten signature of H. Zurbrugg.

H. Zurbrugg

GEMEINDE GRINDELWALD		Integrierender Bestandteil der Verordnung / Gültig ab 01.01.2009
Tabelle für die Berechnung der Tourismusförderungsabgabe nach der Wertschöpfung je Mitarbeiter		
	Branche	Betrag pro Vollzeitstelle
A	Baugewerbe/Autogewerbe Bauhauptgewerbe, Installations- und Ausbaugewerbe, Transporte, Forstbetriebe Garagen, Tankstellen, Autofahrschulen, Autohandel	140.00
B	Detailhandel Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1000 m ² wie Warenhäuser, Fachmärkte, Grossverteiler Lebensmittel, Bäckerei, Konditorei, Metzgerei, Käserei, Milchverarbeitungsbetriebe, Getränke, Fische, Delikatessen, Gärtnerei + Blumengeschäfte, Apotheke, Drogerien, Parfümerien, Bekleidung, Lederwaren	180.00
C	Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel Uhrgeschäft, Bijouterien, Goldschmiede und Schmuckhandel	245.00
D	Buchhandlungen, Kioske und Zeitschriften, Papeterien, Spielwaren, Tabak, Fotos Radio + Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente, Haushaltgeräte + Lampen, EDV + Computer, Büromaschinen	210.00
E	Verkehr Taxis	210.00
F	Banken, Kreditgewerbe Banken	737.50
G	Versicherungen Versicherungen	310.00
H	Immobilien Immobilienmakler, Wohnungsvermittlungen, Notare, Anwälte	570.00
I	Berater (Dienstleistungen für Unternehmen) Wirtschaftsberatung, Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung, Stellenvermittlung, EDV- Dienstleistung	285.00
K	Architektur- und Ingenieurbüros Architekten, Ingenieure, Planungsbüros	237.50
L	Gesundheits- und Sozialwesen Arzt- + Zahnarztpraxen, Tierärzte	425.00
M	Physiotherapien, Massagen	175.00
N	Kultur, Sport, Erholung Kinos, Spielsalons	255.00
O	Persönliche Dienstleistungen Coiffeur, Fitnesszentrum, Wäscherei, Chemische Reinigung, Post	175.00
P	Touristische Dienstleistungen Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding	210.00
Q	Druck, Grafik Druckereien, Grafiker	225.00
R	Energie, Wasser Elektrizitätswerke	628.00
S	Transportunternehmen ohne Erschliessungspflicht Bahnen, Busbetriebe	367.50
	Transportunternehmen mit Erschliessungspflicht	

T	Busbetriebe	148.75
<u>Mindestbeitrag pro Betrieb Fr. 350.--</u>		